

Richtlinien des Landkreises Nürnberger Land zur Förderung der Denkmalpflege

1. Grundsatz

- 1.1 Der Landkreis Nürnberger Land gewährt Zuschüsse zur Instandsetzung von Baudenkmalern, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- 1.2 Die Zuschüsse sind Leistungen des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dienen zur Verstärkung der Eigenmittel und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich vergeben.
- 1.3 Eine Förderung staatlicher Stellen ist nicht möglich.

2. Projekte

- 2.1 Gefördert werden bedeutsame Baudenkmalere, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wenn sie die Baudenkmallandschaft des Landkreises Nürnberger Land in besonderer Weise kennzeichnen und die regionale Baukultur prägen und damit für den Landkreis Nürnberger Land wesentlich sind. In besonderen Fällen kann auch die Ausstattung der Baudenkmalere gefördert werden.
- 2.2 Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bestätigt, dass es sich um ein Baudenkmal von überörtlicher, zumindest kreisweiter Bedeutung handelt.
- 2.3 Voruntersuchungen (z.B. Befunduntersuchungen, verformungsgerechte Aufmaße, Planungsleistungen) werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit der Instandsetzungsmaßnahme stehen und zur Erhaltung des Denkmals dienen. Die Kosten dafür können auch in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Erstellung von Aufmaßen nur zu dokumentarischen Zwecken wird nicht bezuschusst.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Befürwortung und Bestätigung der überörtlichen Bedeutung sowie nach Möglichkeit finanzielle Beteiligung des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.
- 3.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 3.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe, die insbesondere bei Voruntersuchungen nicht unter 10 % liegen sollte.
- 3.4 Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.

4. Zuschusshöhe

- 4.1 Der Kreiszuschuss errechnet sich aus dem vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellten denkmalpflegerischen Mehraufwand nach den nachfolgenden Prozentsätzen:

	gewerbl. genutzte Gebäude	Wohngebäude, Scheunen	nicht nutzbare Baudenkmalere
nat. u. jur. Person des Privatrechts	5 %	10 %	15 %
Kirchen	5 %	8 %	10 %
Kommunen	3 %	5 %	8 %

Der Höchstbetrag wird jedoch auf 20.000 € festgesetzt.

- 4.2 Zuschüsse unter 250 € werden nicht gewährt.
- 4.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlicher Realisierung sind beizufügen. Für jeden weiteren Bauabschnitt kann ein Zuschuss erst dann ausgezahlt werden, wenn der geförderte Abschnitt abgerechnet ist.

5. Verfahren

- 5.1 Die Zuschüsse sind beim Landratsamt Nürnberger Land, Untere Denkmalschutzbehörde, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, zu beantragen.
- 5.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformblätter zu verwenden.
- 5.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf dem Verwaltungswege entschieden. Übersteigen die beantragten Zuschüsse den Haushaltsansatz, so wird hierüber im zuständigen Ausschuss beraten.
- 5.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in Anlehnung an das Verfahren des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege sobald ein ordnungsgemäßer Auszahlungsantrag vorgelegt wurde. Eine Nachförderung von Mehrkosten erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich während der Maßnahme der denkmalpflegerische Mehraufwand erhöht

und dies durch das Bayer. Landesamt für
Denkmalpflege bestätigt wird.

Ein bewilligter Zuschuss kann widerrufen werden,
wenn bei Ausführung der Maßnahme denkmal-
pflegerische Auflagen nicht erfüllt worden sind.

- 5.5 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Land-
ratsamt Nürnberger Land ein abschließender
Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von
einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschuss-
geber Verwendungsnachweise für denselben
Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 5.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß
verwendete Zuschüsse können vom Landratsamt
Nürnberger Land zurückgefordert werden.
- 5.7 Sofern die Auszahlung des Zuschusses nicht
innerhalb von drei Jahren, ausgehend vom Zeit-
punkt der Bewilligung, beantragt wird, verfällt der
Zuschuss.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 10.04.00 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 10.04.00
Landratsamt Nürnberger Land



Reich
Landrat